

Personenfreizügigkeit für Armutsmigranten

Von Barbara Steinemann — Jede Woche kommen Hunderte Personen auf der Asylschiene in die Schweiz. Die Mehrheit kann bleiben. Nicht aufgrund unserer humanitären Tradition, sondern wegen ausufernder Duldungsrechte. Verantwortlich sind Schweizer Richter und ihre folgenreichen Urteile.



Die Unterscheidung zwischen echten Flüchtlingen, Arbeitsmigranten und Personen, die aus sozialen Gründen bleiben wollen, wird aufgehoben.

Auch so schafft man es in die Schweiz – und in sämtliche Schlagzeilen. Der 31-jährige Äthiopier Hailemedhin A. entführte im Februar 2014 eine Maschine der Ethiopian Airlines und erzwang eine Landung in Genf. Dort ersuchte er um politisches Asyl. Sein Antrag hat keine Chance. Bleiben wird er trotzdem, denn eine Rückführung in seinen Heimatstaat, lassen die zuständigen Behörden durchblicken, sei «nicht zumutbar». Der weitere Verlauf ist absehbar: Der Äthiopier wird – trotz krimineller Handlung – vom Status «vorläufig Aufgenommener» profitieren.

Zurzeit leben rund 25 000 Menschen mit einer Aufenthaltsbewilligung F (vorläufige

Aufnahme) in der Schweiz. Zwischen 2000 und 2010 wurden insgesamt 65 025 Personen eine solche Bewilligung gewährt. Im gleichen Zeitraum verliessen nur 1422 Personen unser

Über die Kategorie F wird faktisch die illegale Zuwanderung belohnt.

Land, weil ihr Status vorläufige Aufnahme aufgehoben wurde. 49 488 erhielten dafür eine B- oder C-Niederlassung.

Über die Kategorie F wird faktisch die illegale Zuwanderung mit einer Aufenthaltsbe-

willigung belohnt und das bestehende Asylrecht ad absurdum geführt, wie eine Auswahl von Fallbeispielen zeigt. Objektive Gründe wie Krieg oder Verfolgung sind für vorläufige Aufnahmen schon lange nicht mehr Voraussetzung. Sondern allgemeine menschliche Bedürfnisse von Migranten wie «ein soziales Netz, eine gesicherte Existenz, Wohnraum und Gesundheit».

Suiziddrohung hilft gegen Ausschaffung

Verantwortlich für diese Praxis sind nicht etwa auswärtige Instanzen wie der Menschenrechtsgerichtshof in Strassburg, sondern Schweizer Richter am Bundesverwaltungs-

gericht. Sie pfeifen regelmässig Migrationsämter zurück, verhindern Abschiebungen und verwässern die humanitäre Tradition. Mit fatalen Leiturteilen sorgen sie für ausufernde Duldungsrechte. Mit enormen Kostenfolgen.

Der folgende Fall beschäftigt die Schweizer Steuerzahler seit nunmehr fast fünfzehn Jahren. 1991 verliess der Algerier Achmed B. sein Heimatland. Nach mehrjährigen Aufenthalten in Frankreich und Italien kam er in die Schweiz. Auf sein Asylgesuch wurde nicht eingetreten und eine Wegweisung angeordnet. Seine Anwälte von der «Rechtshilfe Asyl und Migration» legten, untermauert durch Gutachten, psychische Leiden und eine akute Selbstgefährdung dar. Laut Akten hat der Geschwister bereits zahlreiche Klinikaufenthalte und Therapien hinter sich.

Zwar stellte das Bundesverwaltungsgericht fest, dass auch in Algerien eine adäquate Psychiatrieversorgung vorhanden sei. Mit Urteil vom 1. Juli 2014 gewährte ihm das rot-grüne Richtertrio dennoch eine vorläufige Aufnahme: Seine labile psychische Verfassung und seine Selbstmordtendenzen liessen sich auf seinen ungewissen Aufenthaltsstatus in der Schweiz zurückführen. Mit anderen Worten: Wer mit Suizid droht, wird nicht ausgeschafft.

Keine HIV-Therapie in Angola

Ein nächster Fall: Eine alleinerziehende Kamerunerin reiste illegal in die Schweiz ein und erhielt eine psychiatrische Behandlung, da bei ihr eine posttraumatische Belastungsstörung mit depressiver Krise, erhöhtem Stressniveau und Somatisierungstendenz diagnostiziert worden sei, wie ihre Anwälte in der Beschwerdeschrift schreiben.

Wie urteilte das übergeordnete Bundesverwaltungsgericht trotz negativem Asylbescheid? In Kamerun bestehe keine angemessene Behandlungsmöglichkeit, oder diese sei für die betreffende Person nicht erschwinglich. Darüber hinaus sei der Zugang zu öffentlichen Gesundheitsdiensten der Mehrheit der Bevölkerung verwehrt.

Weiter müsste jenem «sozioökonomisch relevanten Umstand» Rechnung getragen werden, wonach die Beschwerdeführerin in Kamerun keine realistischen Aussichten auf eine selbsttragende Erwerbsmöglichkeit habe, da sie weder über einen Schulabschluss noch eine Berufsbildung verfüge. Zudem erschwere die nun bald sechsjährige Landesabwesenheit die rasche Reintegration, meinten die beiden SP-Richter und ein Parteiloser mit Urteil vom 22. Juli 2009 und gewährten ihr eine vorläufige Aufnahme. Fazit: Wenn die Gesundheitsversorgung oder die Arbeitsaus-

sichten im Herkunftsland schlechter sind als in der Schweiz, was fast auf die ganze Welt zutrifft, darf die illegal eingereiste Person auf vorläufige Aufnahme hoffen.

Ein weiteres Beispiel unserer fehlgeleiteten Asylpraxis ist der Fall einer Angolanerin, deren Gesuch ebenfalls abgelehnt wurde. Trotzdem durfte sie bleiben dank vorläufiger Aufnahme. Grund: Sie war alleinerziehend. Als das Kind volljährig wurde, wollte das kantonale Migrationsamt die Frau wegweisen – und wurde prompt vom Bundesverwaltungsgericht zurückgepfiffen.

Die beiden SP- und der CVP-Richter begründeten ihren Entscheid wie folgt: Für ihre HIV-Infektion gäbe es keine adäquate Therapie in Angola. Zudem habe ihre fünfjährige Landesabwesenheit Integrationsschwierigkeiten zur Folge. Dass die gleiche Person umgekehrt das Schweizer Gesundheits- und Sozialsystem belastet, ohne je einbezahlt zu haben, sieht das

Was im Asylrecht steht, ist bedeutungslos geworden.

Richterergremium offenbar nicht als Integrationsproblem.

Dass ein negativer Asylentscheid nur selten dazu führt, dass eine Person das Land verlassen muss, zeigen auch die für Steuerzahler oft äusserst kostspieligen vorläufigen Aufnahmen für Personen aus Ex-Jugoslawien. Ein Beispiel: Ende 2008 kam eine kosovarische Familie in die Schweiz und wollte Asyl wegen behördlicher Schikanen im Heimatland. Das Gesuch wurde abgewiesen und mit einer Wegweisungsverfügung versehen.

Am 11. Juni 2012 stellte das Bundesverwaltungsgericht fest, dass zwar keine Flüchtlings-eigenschaften gegeben seien, es hielt den Beschwerdeführern indes zugute, dass die Arbeitslosenquote von Kosovo-Serben überdurchschnittlich hoch sei und die Chance «in hohem Masse unwahrscheinlich» erscheine, dass die Familie eine Stelle auf dem heimischen Arbeitsmarkt finde. Überdies müsse man berücksichtigen, dass das Kindeswohl des sechsjährigen Sohnes bei einer Rückkehr tangiert werden könnte. Das Richtertrio aus FDP, SP, CVP gewährte der dreiköpfigen Wirtschaftsflüchtlingsfamilie schliesslich vorläufige Aufnahme.

Dass Rechtsempfinden und Rechtsprechung nicht dasselbe sind, bewiesen die Bundesverwaltungsrichter auch in folgendem Urteil: Das Asylgesuch einer Irakerin wurde 2002 abgewiesen. Zwischenzeitlich heiratete sie hier einen Türken. Im Rahmen des Familiennachzuges kamen zwei Söhne in die Schweiz. Das Ehepaar sollte nach dem Willen des Migrationsamtes in die Türkei weggewiesen werden.

Die Richter von SP, FDP und CVP stellten jedoch Sozialhilfeabhängigkeit der Beschwerdeführerin fest und starke depressive Störungen. Zudem verfüge die Frau weder über eine Ausbildung noch über Arbeitserfahrung. Sie

sei nicht einmal in der Lage, einen Haushalt zu führen. Da ihr Ex-Mann kein Vermögen habe, könne sie keine Unterhaltszahlungen erwarten – auch nicht vom türkischen Staat. Mit Urteil vom 25. Mai 2007 erhält die Frau vorläufige (sprich unbegrenzte) Aufnahme.

Auch beim nächsten Beispiel handelt es sich in Wahrheit um einen Wirtschaftsflüchtling. Das Bundesamt für Migration wollte den Iraker unter konsequenter Anwendung des Gesetzes abschieben, wurde dabei jedoch vom Bundesverwaltungsgericht ausgebremst. Der Mann lebt seit gut sechs Jahren in der Schweiz. In diesen fiel er weder als besonders rechtstreu, noch arbeitsam auf, sondern lebte vorab von Fürsorgeleistungen. Zudem verfügt er gemäss Unterlagen über ein Beziehungsnetz im Irak, das er regelmässig pflegt.

Er habe aber inzwischen mit einer damals minderjährigen Schweizerin eine Tochter gezeugt, die er heute einmal pro Monat dank Besuchsrecht sehe. Dass ihm das Bleiberecht gewährt wurde, hatte dann aber andere Gründe: Seine Arbeitslosigkeit in der Schweiz sei ja eine Folge davon, dass er ohne Bildung und ohne die hiesige Sprache zu kennen in die Schweiz gekommen sei. Ausserdem könne er vom Nordirak aus die Beziehung zu seiner Tochter nicht mehr aufrechterhalten, da seien die Strafen wegen diverser Vermögensdelikte nicht so gravierend, befand das Richtertrio aus Grüne, SVP und CVP mit Urteil vom 19. März 2014.

Wer übernimmt die Kosten?

Die Liste der Leit(wohl)urteile der Richter in St. Gallen liesse sich endlos fortsetzen. Mit dieser Rechtspraxis wird die Unterscheidung zwischen echten Flüchtlingen, Arbeitsmigranten und Personen, die einfach aus wirtschaftlichen oder sozialen Gründen da bleiben wollen, aufgehoben.

Mit fatalen Folgen: Wer soll die Kosten übernehmen? Wer soll all den Leuten einen Arbeitsplatz schaffen und mehr Lohn bezahlen als die üppigen Sozialleistungen, die ihnen die Schweiz zur Verfügung stellt? Wie viele Millionen Menschen weltweit werden aus gleichen Gründen einen Anspruch auf Aufnahme in der Schweiz erstreiten?

Was im Asylrecht steht, ist bedeutungslos geworden. Trotz abgelehnter Gesuche können Tausende Leute in der Schweiz bleiben und von einem Sozialsystem profitieren, zu dem sie nichts beigetragen haben. Faktisch stellen sich die Gerichte über unsere Demokratie (die Schweizer Bevölkerung hat das Asylgesetz in den letzten Jahren laufend verschärft) und schaffen mit ihren Urteilen eine Art weltweite Personenfreizügigkeit für Armutsmigranten.

Barbara Steinemann ist Juristin und SVP-Kantonsrätin im Kanton Zürich.